

Text (Teil B)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung "Feuerwehr" ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf - Bauhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung "Bauhof" ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die dem Bauhof dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume sowie Lagerflächen und Stellplätze.

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf - Gemeindefreizeitstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung "Gemeindefreizeitstätte" ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Gemeindefreizeitstätte dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen Gemeinschafts-, Sanitärräume, Umkleideräume, sowie Stellplätze.

2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen wird auf max. 9,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt.

3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) der baulichen Anlagen, jeweils mittig vor dem Gebäude gemessen, darf nicht höher als 50 cm über der Oberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes liegen.

4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).

5 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Baugestalterische Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.